



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.450/0013-II/ST4/2009

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An
alle Landeshauptmänner

lt. Verteiler

Wien, am 31.03.2010

Betreff: Zulassung von Kraftfahrzeugen auf Kinder

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) hat zur Frage, ob bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf eine Person unter 14 Jahren eine Genehmigung durch das zuständige Pflugschaftsgericht erforderlich sei, eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz eingeholt (siehe Beilage).

Aus dieser geht hervor, dass die Frage nach einer pflugschaftsgerichtlichen Genehmigung davon abhängt, ob die Maßnahme dem ordentlichen oder außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb des unter 14-jährigen, aber auch älterer Personen, zuzuordnen ist.

Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass die Anmeldung eines Kraftfahrzeuges auf einen Minderjährigen, welches dieser nicht selbst lenkt, im Regelfall nicht im Rahmen des ordentlichen Wirtschaftsbetrieb erfolgt, und somit einer pflugschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfe.

Letztlich unterliege jedoch die Beantwortung der Frage nach einer Genehmigungspflicht gemäß § 154 Abs. 3 ABGB der unabhängigen Rechtsprechung.

Nach Ansicht des BMVIT kann das Kriterium des selbst Lenkens durch den Minderjährigen im Hinblick auf eine einfache einheitliche Vollziehung so gehandhabt werden, dass – unabhängig davon, ob eine Lenkberechtigung oder ein Mopedausweis (schon) vorliegt oder nicht - bei Erreichen des für das konkrete Fahrzeug jeweils vorgesehenen Mindestalters zum Lenken des Fahrzeuges von einer pflugschaftsgerichtlichen Genehmigung abgesehen werden kann.

Aufgrund der Bestimmungen des FSG ist für folgende Fahrzeuge das Lenken vor vollendetem 18. Lebensjahr möglich und folgendes Mindestalter maßgebend:

Vollendung des

-- 15. Lebensjahres

für Motorfahräder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und Invalidenkraftfahrzeuge,

-- 16. Lebensjahres

für Zugmaschinen, Motorkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, jeweils mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h, Transportkarren
Einachs zugmaschinen, Sonderkraftfahrzeuge

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

-- 17. Lebensjahres
für Fahrzeuge der Klassen M1, N1.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Andrea Kohlbeck-Kus
Tel.: +43 (1) 71162 65 5510
Fax: +43 (1) 71162 65 5073
e-mail: andrea.kohlbeck-kus@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B4.517/0001-I 1/2010

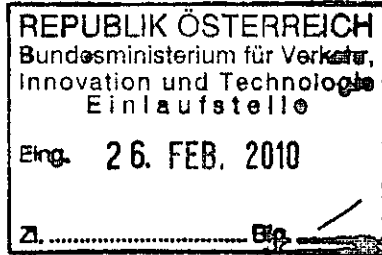
An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Georg Jelinek
*Durchwahl: 2293



Betrifft: Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf Kinder unter 14 Jahren

Bezug: BMVIT-179.450/0014-II/ST4/2009

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 15.12.2009, in dem sie gefragt haben, ob bei der Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf Personen unter 14 Jahren die Genehmigung des zuständigen Pflegerschaftsgerichts erforderlich sei, ist unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung Folgendes auszuführen:

Entscheidend für die Frage, ob eine Rechtshandlung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, ist, ob die Maßnahme dem ordentlichen oder außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuzuordnen ist. Das Alter von 14 Jahren ist dabei insofern nicht von Bedeutung, als auch Vertretungshandlungen für Personen über 14 Jahren genehmigungspflichtig sein können. Zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören alle Angelegenheiten, die in den Rahmen der gewöhnlichen Vermögensverwaltung fallen, die also nach den Vermögensverhältnissen des Minderjährigen als üblich und geläufig anzusehen sind.

Auf die konkrete Frage angewendet, bedeutet dies nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz, dass die Beurteilung davon abhängt, ob aufgrund der Verhältnisse des Minderjährigen die Anmeldung eines Kraftfahrzeuges als üblich und geläufig anzusehen ist. In der Regel wird die Anmeldung eines Kraftfahrzeuges auf einen Minderjährigen, das dieser nicht selbst lenkt, nicht im Rahmen des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs erfolgen. Anderes könnte gelten, wenn ein

Minderjähriger etwa ein Mietwagenunternehmen im Erbweg erwirbt; im Rahmen eines derartigen Unternehmens kann die Anmeldung von Kraftfahrzeugen wohl üblicherweise dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zugerechnet werden. Anzumerken ist jedoch, dass dabei schon der erbrechtliche Erwerb des Unternehmens der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung unterliegt.

Abschließend darf ich nochmals darauf hinweisen, dass die Frage, ob eine Rechtshandlung der Genehmigungspflicht nach § 154 Abs. 3 ABGB unterliegt, eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung darstellt und vom Bundesministerium für Justiz nicht verbindlich beantwortet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

23. Februar 2010
Für die Bundesministerin:
Dr. Erich Michael Stormann

Elektronisch gefertigt